

**Normgeber:** Ministerium für Inneres und Sport

**Aktenzeichen:** 61-12231/3

**Erlassdatum:** 23.09.2014

**Fassung vom:** 23.09.2014

**Gültig ab:** 23.09.2014

**Gültig bis:** 31.12.2019

**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** [26100](#)

**Normen:** [32008L0115](#), [32013R0604](#), [§ 2 AllgZustVO-Kom](#), [§ 2 AufenthG 2004](#), [§ 4 AufenthG 2004](#), [§ 11 AufenthG 2004](#), [§ 25 AufenthG 2004](#), [§ 53 AufenthG 2004](#), [§ 58 AufenthG 2004](#), [§ 59 AufenthG 2004](#), [§ 60a AufenthG 2004](#), [§ 62 AufenthG 2004](#), [§ 66 AufenthG 2004](#), [§ 71 AufenthG 2004](#), [§ 72 AufenthG 2004](#), [§ 106 AufenthG 2004](#), [§ 417 FamFG](#), [§ 424 FamFG](#), [§ 425 FamFG](#), [§ 426 FamFG](#), [§ 427 FamFG](#), [Art 2 GG](#), [Art 6 GG](#), [Art 103 GG](#), [Art 104 GG](#), [§ 24 Nds. SOG](#), [§ 25 Nds. SOG](#), [§ 456a StPO](#)

**Fundstelle:** Nds. MBI. 2015, 675

### **Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Beantragung von Abschiebungshaft; Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben**

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass für die Regelung
  2. Vorrang der freiwilligen Rückkehr
  3. Ermöglichung eines Härtefallverfahrens
  4. Regelungen für den Vollzug von Abschiebungen
  5. Zuständigkeiten der Behörden beim Vollzug von Abschiebungen
  6. Verfahren zur Einleitung der Abschiebung
  7. Beantragung von Abschiebungshaft
  8. Kostenregelung
  9. Statistik
  10. Schlussbestimmungen
- Anlagen

---

### **Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Beantragung von Abschiebungshaft; Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben**

**RdErl. d. MI v. 23. 9. 2014 – 61-12231/3 –**

**- VORIS 26100 -****Fundstelle:** Nds. MBl. 2015 Nr. 23, S. 675

- Bezug:**
- a) RdErl. v. [14. 12. 2004 \(Nds. MBl. 2005 S. 7\)](#), geändert durch RdErl. v. 3. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 496)  
– VORIS 27100 –
  - b) RdErl. v. [18. 11. 2013 \(Nds. MBl. 2015 S. 671\)](#)  
– VORIS 27100 –

**1. Anlass für die Regelung**

Aufgrund des von der LReg vollzogenen Paradigmenwechsels in der Ausländer- und Flüchtlingspolitik ist im Besonderen der Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzug im Rahmen des geltenden Rechts so zu organisieren, dass für die Betroffenen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Beendigung des Aufenthalts sind daher alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG oder einer Duldung, insbesondere die Einschaltung der Härtefallkommission, nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) und vergleichbaren Bleiberechtsregelungen, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des hohen Stellenwertes von [Artikel 6 GG](#) und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), zu prüfen.

Dieser RdErl. gilt für die Durchführung des Rückführungsvollzugs sowie des Rücküberstellungsvollzugs (Dublin-Verfahren), soweit der eingeschränkte Handlungsspielraum, den die Ausländerbehörden in Dublin-Verfahren haben, dies zulässt.

Soweit von den in diesem RdErl. dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

**2. Vorrang der freiwilligen Rückkehr**

Vor allen Regelungen zum Rückführungsvollzug hat die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftsländer absoluten Vorrang. Dazu sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren.

In vielen Fällen hat sich gezeigt, dass Betroffene sich der bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht bewusst waren und aus diesem Grund eine Ausreise nicht erfolgt ist. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher unabhängig von der Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit und Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, auch von den Ausländerbehörden über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informiert werden.

Die gemeinsame Klärung der Ausreisemodalitäten mit den Betroffenen soll rechtzeitig, bevor die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, erfolgen.

Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die freiwillige Ausreise weiterhin ermöglicht werden. In diesen Fällen kann die Ausreisefrist angemessen verlängert werden ([§ 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#)).

Bei anhängigen Verfahren vertrauen die Betroffenen überwiegend darauf, ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten. Die Ausreisepflichtigen sind daher, sobald die Voraussetzungen für den Vollzug einer Abschiebung vorliegen, nochmals – bevor ein Abschiebungersuchen gestellt wird – auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hinzuweisen und zu beraten. In diesem Zusammenhang wird auf den Zweck der Regelung des [§ 60a Abs. 5 Sätze 3](#) und [4 AufenthG](#) hingewiesen. Danach ist Ausländerinnen und Ausländern, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts stärkere Bindungen persönlicher oder wirtschaftlicher Art in der Bundesrepublik Deutschland entfaltet haben, Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen zu geben. Daraus ist der Grundsatz abzuleiten, dass die weitere Duldung so zu bemessen ist, dass die Betroffenen Gelegenheit haben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Ausbildung begonnen haben oder eine Schule besuchen, ist der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss stehen. Ein bevorstehender Abschluss ist zu erwarten, wenn sie sich im letzten Ausbildungs- oder Schuljahr befinden. Bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Schulbesuchs kann die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung erteilt werden.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist schriftlich zu dokumentieren und zu den Ausländerakten zu nehmen.

Von der Möglichkeit, den Vorrang der freiwilligen Rückkehr zu gewähren, sind grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die

- wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurden oder
- trotz eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ([§ 11 AufenthG](#)) unerlaubt wieder eingereist sind.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-Verordnung), fallen und die sich gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit einzuräumen. Sie sind von der Ausländerbehörde über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelten Vorgaben zum Zeitpunkt und Ort der Überstellung in dem zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat zu unterrichten. Die Ausländerbehörden dokumentieren die Erklärung der Betroffenen zur Ausreise auf eigene Initiative und unterrichten davon die zuständige Außenstelle des BAMF.

Drittstaatsangehörige, die trotz eines laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung zur Aufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat eine freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat wünschen, ist dazu Gelegenheit zu geben. Sie können dazu Beratung und Unterstützung zur Förderung der freiwilligen Ausreise, wie sie vorstehend beschrieben sind, in Anspruch nehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise innerhalb der vom BAMF vorgegebenen Frist zur Rücküberstellung in den zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat liegt. Die freiwillige Ausreise in den Heimatstaat darf nicht durch die Möglichkeit der Rücküberstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

### **3. Ermöglichung eines Härtefallverfahrens**

Die Ausländerbehörden haben vor Einleitung der Abschiebung zu prüfen, ob die zur Ausreise verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer Härtefallverfahren betrieben haben bzw. über die Möglichkeit der Antragstellung an die Niedersächsische Härtefallkommission unterrichtet und diesbezüglich beraten wurden. Insoweit wird hinsichtlich des Verfahrens auf den Bezugserrlass zu b verwiesen.

### **4. Regelungen für den Vollzug von Abschiebungen**

#### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Werden von den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und die dazu unterbreiteten Unterstützungsangebote nicht genutzt oder wird die Erfüllung der Ausreisepflicht verweigert, sind die zuständigen Ausländerbehörden gemäß [§ 58 AufenthG](#) verpflichtet, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen und die Abschiebung einzuleiten.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist daher als letzte Maßnahme zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die beteiligten Behörden sind im Rahmen der ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung obliegenden Aufgaben verpflichtet, ihre Maßnahmen so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Deshalb ist bei der Vorbereitung der Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen, wie Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen handelt.

#### 4.2 Durchführung der Abschiebung

Eine generelle Ankündigung der Abschiebung ist außer in den Fällen des [§ 60a Abs. 5 AufenthG](#) gesetzlich nicht vorgesehen. Gleichwohl ist es in bestimmten Fällen geboten, den Betroffenen den konkreten Abschiebungstermin mitzuteilen.

Erstmals terminierte Abschiebungen sollen den Ausreisepflichtigen mit Angabe des Datums und der voraussichtlichen Abholzeit so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich auf

ihre Ausreise vorbereiten können. Von einer Bekanntgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn beispielsweise Betroffene Straftaten von erheblichem Gewicht begangen haben.

Mit der Terminbekanntgabe bzw. der Abschiebungsankündigung sind die Ausreisepflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie ihre persönlichen Unterlagen, wie z.B. in Deutschland ausgestellte Urkunden, Bescheinigungen, Schulzeugnisse, Arbeitsnachweise oder Nachweise über hier geleistete Beiträge zur Sozialversicherung, zur Vermeidung von Nachteilen in ihre Heimat mitnehmen sollten. Über die erfolgte Belehrung ist ein Vermerk zur Ausländerakte zu nehmen.

Der Termin für einen zweiten Abschiebungsversuch ist anzukündigen, wenn die Gründe für das Scheitern allein der Sphäre der Ausländerbehörde zuzurechnen sind. Dazu zählen nicht nur organisatorische Rahmenbedingungen der Behörde selbst, sondern auch die sonstigen von den Behörden sicherzustellenden Begleitmaßnahmen (so ist z.B. die Personenbeförderung von den Behörden zu organisieren, sodass ein Streik der Fluglinie der Sphäre der Ausländerbehörde zuzurechnen ist).

Im Übrigen wird die Abschiebung angekündigt, wenn nach individueller Prüfung im Einzelfall eine erneute Bekanntgabe des Abschiebungstermins geboten ist. Hierbei sind die konkrete Situation der oder des Betroffenen und die Gründe, die zum Scheitern der vorherigen Abschiebungsversuche geführt haben, ebenso in den Blick zu nehmen wie die Prognose, ob durch die Bekanntgabe des Abschiebungstermins die Abschiebung erneut scheitern wird.

Abschiebungen sind grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winterzeit) nach 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommerzeit) nach 4.00 Uhr morgens festgelegt werden kann. Bei der Organisation der Abschiebung ist auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen. Dazu gehört es, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen kann. Sofern eine Abschiebung zwischen 21.00 und 6.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 4.00 Uhr (Sommerzeit) des Folgetages terminiert ist, ist bei einem ersten sowie ggf. erforderlichen zweiten Abschiebungsversuch auf den frühen Termin besonders hinzuweisen und den Ausreisepflichtigen aufzugeben, sich zu dem genannten Termin bereitzuhalten.

#### 4.3 Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige

Bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen sind der erste und grundsätzlich auch ein etwaiger zweiter Abschiebungstermin bekannt zu geben. Für weitere Abschiebungsversuche gelten die allgemeinen Grundsätze aus Nummer 4.2 Abs. 5.

Wird bei einer Familie, einem alleinerziehenden Elternteil mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern oder einem unbegleiteten Minderjährigen ein dritter Abschiebungsversuch erforderlich und ist der Abholungstermin zwischen 21.00 und 4.00 Uhr bzw. 6.00 Uhr, so ist ebenfalls der Termin bekannt zu geben.

Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des [Artikels 6 GG](#) sowie des Artikels 8 EMRK zu berücksichtigen.

Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abubrechen.

#### 4.4 Betreten von Wohnungen während des Abschiebungsvollzugs

Sollen zur Durchführung der Abschiebung Wohnungen betreten und erforderlichenfalls auch durchsucht werden müssen, sind die [§§ 24](#) und [25 Nds. SOG](#) zu beachten. Die Ausnahmevoraussetzungen für das Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit ([§ 24 Abs. 4 Nds. SOG](#)) liegen in der Regel bei Abschiebungen nicht vor. Auch ein Betretungsrecht nach [§ 24 Abs. 5 Nds. SOG](#) ist im Regelfall bei Abschiebungen nicht gegeben, da dies voraussetzt, dass „der Eintritt erheblicher Gefahren verhütet“ wird. Sofern der Zeitpunkt der Abholung noch in die Nachtzeit fällt, kann die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn sich die Abzuschiebenden zur Verfügung halten.

#### 4.5 Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot

Mit Urteil vom 19. 9. 2013 in der Rechtssache C-297/12 Filev/Osmani hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die nationale Vorschrift des [§ 11 Abs. 1 AufenthG](#), wonach die Wirkung einer Abschiebung (Einreise- und Aufenthaltsverbot) nur auf Antrag befristet wird, dem Artikel 11 Abs. 2 der [Richtlinie 2008/115](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. EU-Rückführungsrichtlinie) entgegensteht. Ein mit der Abschiebung ausgelöstes Einreiseverbot ist daher von Amts wegen zu befristen. Bis zur Gesetzesanpassung durch eine bereits angekündigte Änderung des [§ 11 AufenthG](#) sind die Ausländerbehörden verpflichtet, spätestens mit der Einleitung der Abschiebung in einer Einzelverfügung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls über die Befristung des mit der Abschiebung eintretenden Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Abschiebung auch vollzogen wird und muss dem Betroffenen so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass er vom Bundesgebiet aus noch ein Rechtsmittel dagegen einlegen kann. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist jedoch nicht für die Dauer des Rechtsschutzverfahrens zu verlängern. Einer Befristungsentscheidung bedarf es nicht, wenn bereits für die Betroffene oder den Betroffenen anderweitig eine Regelung über die Dauer der Sperrwirkung von Ausweisung und Abschiebung vorliegt (z.B. im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung).

## 5. Zuständigkeiten der Behörden beim Vollzug von Abschiebungen

### 5.1 Ausländerbehörden

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen (Ausländerbehörden) nehmen gemäß [§ 71 Abs. 1 AufenthG](#) und [§ 2 Nr. 1 AllgZustVO-Kom](#) für die sich in ihrem örtlichen

Zuständigkeitsbereich aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, mit Ausnahme der Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnen oder zum Wohnen verpflichtet sind, die Aufgaben der Information zur freiwilligen Ausreise und Vorbereitung der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) einschließlich der Erstellung von Rückübernahmeersuchen, Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit und Beantragung von Abschiebungshaft wahr. Dazu gehört auch die Prüfung, ob ein besonderer Betreuungsaufwand für die zurückzuführenden Personen vor und während der Abschiebung einschließlich einer weiteren Betreuung und Versorgung im Heimatland notwendig wird. Den Ausländerbehörden obliegt es auch, ggf. die notwendigen Kontakte zur deutschen Auslandsvertretung im Aufnahmestaat und über diese zu den dortigen Behörden und Institutionen zur Aufnahme und Betreuung der zurückzuführenden Person herzustellen.

Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für die Beantragung der Abschiebungshaft und die Überwachung, ob für die Dauer der Inhaftierung die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft unverändert fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Ausländerbehörde unverzüglich die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen und ggf. gemäß [§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG](#) den Vollzug der Abschiebungshaft bis zu einer Woche auszusetzen.

## 5.2 Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Die LAB NI erfüllt die Aufgabe als zuständige Ausländerbehörde gemäß [§ 71 Abs. 1 AufenthG](#) für die Ausländerinnen und Ausländer, die in der Landeseinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind. Sie ist darüber hinaus zur Unterstützung der in Nummer 6.1 genannten Ausländerbehörden zuständig für die

- Durchführung identitätsklärender Maßnahmen für die teilzentralisierten Staaten auf Antrag der Ausländerbehörden in Amtshilfe, einschließlich der Organisation und Mitwirkung an Anhörungen durch ausländische Experten zur Feststellung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, deren Identität ungeklärt ist, die Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und sonstiger standesamtlicher Urkunden im Rahmen der Amtshilfe,
- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen an die konsularische Vertretung des zur Rückübernahme verpflichteten Staates, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit den konsularischen Vertretungen, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Durchführung der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung auf dem Luft- oder dem Landweg einschließlich der Beförderung und Begleitung der abzuschiebenden Personen von deren Wohnung oder aus der Haftanstalt zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle und
- Erhebung aller Kosten gemäß [§ 66 AufenthG](#), die bei den an den Abschiebungen beteiligten Behörden entstanden sind, sowie für die Erstellung und Zustellung der Kostenbescheide an die Kostenschuldner.

### 5.3 Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA)

Das LKA ist zuständig für die

- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen für Rückführungen in die Republik Kosovo, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit der deutschen Botschaft in Pristina, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Buchung der Flüge für Abschiebungen, Zurückschiebungen und Rücküberstellungen im Dublin-Verfahren auf dem Luftweg einschließlich Organisation und Flugbuchung für begleitendes medizinisches Personal und Sicherheitsbegleitung und
- Kontaktaufnahmen, z.B. mit der Bundespolizei, den Fluggesellschaften, den deutschen Auslandsvertretungen oder den Behörden und Einrichtungen im Aufnahmestaat, wenn dieses im Einzelfall unmittelbar vor oder während einer Abschiebung erforderlich wird.

## 6. Verfahren zur Einleitung der Abschiebung

### 6.1 Abschiebungen auf dem Luft-, Land- oder Seeweg

Sobald die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung gemäß [§ 58 AufenthG](#) vorliegen, übersenden die Ausländerbehörden dem LKA folgende Unterlagen:

- Abschiebungersuchen (einfach) gemäß [Anlage 1](#),
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z.B. Bescheid des BAMF) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach),
- Reisepässe, Passersatzpapiere oder Kopien vorhandener Identitätspapiere (zweifach),
- Rückübernahmezusagen,
- Medikamentenliste und ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, soweit vorhanden,
- Anlagen 1a und 1b der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg – Best.-Rück Luft – (einfach),
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (z.B. ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel etc.),
- Kostenübernahmezusage (nur bei Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes).

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft oder Strafhaft

- Haftbeschluss (zweifach)



- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft gemäß [§ 456a StPO](#) zur vorzeitigen Haftentlassung (zweifach).

Das LKA wertet die im Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung ins Ausland aus. Bei Abschiebungen von EU-Staatsangehörigen oder Drittstaatsangehörigen in einen anderen EU-Mitgliedstaat leitet das LKA die Benachrichtigung über die geplante Abschiebung an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiter.

Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankungen erforderlich ist, stellt das LKA diese sicher, wozu auch die Erstellung der Begleitpapiere zählt, und unterrichtet die zuständige LAB NI nach erfolgter Flugbuchung unter Übersendung der notwendigen Unterlagen über den Rückführungstermin. Das LKA übersendet der Bundespolizei die nach den Bestimmungen der Best.-Rück Luft erforderlichen Unterlagen.

Soll eine zurückzuführende Personen aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden, veranlasst bei Bedarf das LKA zur Durchführung der Abschiebung über die Justizvollzugsverwaltungen eine Verlegung in eine dem Abflughafen nahe gelegene niedersächsische Strafhaftanstalt.

## 6.2 Abschiebungen auf dem Landweg im Dublin-Verfahren

Bei Abschiebungen im Dublin-Verfahren (Rücküberstellungen) auf dem Landweg ist ein entsprechendes Ersuchen an die LAB NI zu richten.

## 6.3 Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung

Sobald ein Abschiebungersuchen an das LKA oder die LAB NI gerichtet ist, soll der ausreisepflichtigen Person eine Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung nach anliegendem Muster ([Anlage 2](#)) ausgehändigt werden, es sei denn, die Duldung ist bis zum Tag der Abschiebung gültig.

## 6.4 Gescheiterte Abschiebung

Ist eine Abschiebung gescheitert, weil die ausreisepflichtige Person untergetaucht ist, hat die zuständige Ausländerbehörde eine Ausschreibung zur Festnahme in den polizeilichen Fahndungsregistern zu veranlassen.

## 7. Beantragung von Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist eine Freiheitsentziehungsmaßnahme, durch die in ein Grundrecht ([Artikel 2 Abs. 2 GG](#)) eingegriffen wird. Die Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen dar. Sowohl bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen als auch bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Danach muss der Eingriff in Rechte, Freiheit oder Eigentum von Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen darf daher nur diejenige gewählt

werden, die die Betroffene oder den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Ferner darf die durch die Maßnahme zu erwartende Beeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, die weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens noch der Strafvollstreckung dient und auch keine Beugemaßnahme oder Ersatzfreiheitsstrafe darstellt. Dementsprechend sind den Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Abschiebungshaft befinden oder für die Abschiebungshaft beantragt wird, weitestgehende Freiheiten zu gewähren. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (vgl. [§ 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG](#)).

Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß [§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG](#) nach Buch 7 FamFG. Gemäß [§ 417 Abs. 1 FamFG](#) kann die Freiheitsentziehung nur durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, deren Beachtung durch [Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG](#) zum Verfassungsgebot erhoben ist.

Abschiebungen finden grundsätzlich aus der Freiheit heraus statt. Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung ist immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung zu betrachten. Vor der Beantragung von Sicherungshaft gemäß [§ 62 Abs. 3 AufenthG](#) ist zu prüfen, ob durch andere Maßnahmen, z.B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereithält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird. Die Tatsache, dass eine Person untergetaucht ist, stellt nicht in jedem Fall einen Grund für eine Abschiebungshaft dar. Hierzu ist die einschlägige Rechtsprechung, u. a. des BVerfG, zu beachten.

In Fällen, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß [§ 59 Abs. 5 AufenthG](#) gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des [§ 62 Abs. 3 Satz 1 oder 2 AufenthG](#) angeordnet werden. Das Ende der Strafhaft muss feststehen, da die Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z.B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nur, wenn von der Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht wurde, die Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu ermöglichen. Im Haftantrag sind entsprechende Angaben zu machen und zu belegen.

Den Ausländerbehörden wird zur Erleichterung der Prüfung für die Voraussetzungen zur Beantragung von Abschiebungshaft zeitnah eine verbindliche Checkliste unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung zum Abschiebungshaftrecht zur Verfügung gestellt.

Soweit Abschiebungshaft im Einzelfall erforderlich ist, sind zu allen erforderlichen Voraussetzungen Angaben zu machen. Insbesondere ist im Haftantrag darzulegen, warum kein milderer, ebenfalls ausreichendes Mittel zur Verfügung steht, um die Abschiebung zu sichern. Mit dem Antrag zur Anordnung von Abschiebungshaft ist dem anordnenden Gericht die Ausländerakte der oder des Ausreisepflichtigen vorzulegen.

Gemäß [§ 62 AufenthG](#) ist die Inhaftierung von Ausländerinnen und Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft) oder Sicherstellung der Abschiebung (Sicherungshaft) zulässig.

#### 7.1 Vorbereitungshaft

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft ([§ 62 Abs. 2 AufenthG](#)) ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach den [§§ 53 ff. AufenthG](#) zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z.B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erwarten sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers mittels Abschiebung ohne Inhaftnahme in hohem Maße gefährdet wäre. Die Beantragung und Anordnung von Vorbereitungshaft erfordert stets eine individuelle Prognose, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung wesentlich erschweren oder vereiteln wird. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Nach Nummer 62.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) vom 26. 10. 2009 (GMBI. S. 877) kann z.B. die unmittelbar bevorstehende Entlassung aus der Untersuchungshaft Anlass für die Beantragung von Vorbereitungshaft geben.

#### 7.2 Sicherungshaft

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft ([§ 62 Abs. 3 AufenthG](#)) ist, dass

- die Ausreisepflicht vollziehbar ist (die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht richtet sich nach den Regelungen des [§ 58 Abs. 2 AufenthG](#)),
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist,
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint,
- die Abschiebung möglich ist, d. h. es dürfen insbesondere keine zielstaatsbezogenen abschiebungs- oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse entgegenstehen,
- bei „kleiner Sicherungshaft“ nach [§ 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) Tatsachen, bezogen auf den Einzelfall, benannt werden können, aus denen sich eine Wahrscheinlichkeit ergibt,

dass sich die Ausländerin oder der Ausländer einer Abschiebung entziehen wird (siehe auch BGH-Beschluss vom 19. 1. 2012 – V ZB 221/11),

- bei „großer Sicherungshaft“ nach [§ 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) das Vorliegen eines der dort aufgezählten Haftgründe, bezogen auf den Einzelfall, konkret dargelegt wird,
- der Zweck der Sicherungshaft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann,
- bei einem vorliegenden Straf- oder Ermittlungsverfahren das nach [§ 72 Abs. 4 AufenthG](#) notwendige Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorliegt, es sei denn, die Voraussetzungen der generellen Einvernehmenserklärungen der niedersächsischen Generalstaatsanwälte liegen vor,
- der Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten der oder des Ausreisepflichtigen oder, soweit die oder der Ausreisepflichtige keine Bevollmächtigte oder keinen Bevollmächtigten benannt hat, ihr oder ihm eine Rückkehrentscheidung (z.B. Bescheid des BAMF) in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache zugestellt oder bekannt gegeben wurde und
- konkrete Anhaltspunkte benannt werden können, dass eine Abschiebung auch tatsächlich innerhalb der beantragten Haftzeit vorhersehbar vollzogen werden kann (siehe auch BGH-Beschluss vom 15. 11. 2012 – V ZB 119/12). Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann ([§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG](#)). Es ist nachvollziehbar darzulegen, welcher Zeitraum beispielsweise eine Pass- oder Papiersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und weshalb dieses auch für den konkreten Fall zutrifft. Im Haftantrag sind konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum, in welchem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Eine derartige Prognose nach [§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG](#) hat auch dann zu erfolgen, wenn die oder der Betroffene eine ihr oder ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhafte Mitwirkungsverweigerung vor, ist in die Prognose einzustellen, wie das weitere Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung der oder des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Prognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zulasten der oder des Betroffenen (BGH-Beschluss vom 1. 3. 2012, V ZB 206/11). Universell einsetzbare Leerformeln über die Durchführbarkeit der Abschiebung sind nicht ausreichend.

### 7.3 Einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung

Bei Gefahr im Verzug ist zum Zweck der Vorführung der oder des Ausreisepflichtigen zur richterlichen Anhörung zur Anordnung der Sicherungshaft vorher eine einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung gemäß [§ 427 FamFG](#) zu

beantragen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich der Festnahme und insbesondere bereits der Anhörung entziehen wird. Mit einer richterlichen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist eine Ingewahrsamnahme der Ausländerin oder des Ausländers zum Zweck der richterlichen Anhörung vor Anordnung der Abschiebungshaft zulässig. Ein Haftantrag muss bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung der anordnenden Richterin oder dem anordnenden Richter vorgelegt werden. Eine richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist dann entbehrlich, wenn die Inhaftnahme nicht planbar, der Aufenthalt der oder des Ausreisepflichtigen unbekannt oder sie oder er in den polizeilichen Fahndungsregistern zur Festnahme ausgeschrieben ist und die Voraussetzungen des [§ 62 Abs. 5 AufenthG](#) erfüllt sind.

#### 7.4 Haftantrag

Im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs ([Artikel 103 Abs. 1 GG](#)) ist regelmäßig erforderlich, dass der Haftantrag der oder dem Betroffenen rechtzeitig vor ihrer oder seiner Anhörung in Kopie ausgehändigt und spätestens im Rahmen der Anhörung übersetzt wird (BGH-Beschluss vom 21. 7. 2011, V ZB 141/11). In Abstimmung mit den Gerichten veranlassen die Ausländerbehörden die Vorführungen so rechtzeitig, dass vor der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und durch die für die Anhörung regelmäßig hinzuzuziehenden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher übersetzt werden kann.

Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte der Ausländerin oder des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrags gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach [§ 425 Abs. 3](#) und [§ 417 Abs. 2 FamFG](#) entsprechend. Es ist auszuführen, dass die maßgeblichen Gründe, die zur Anordnung der Haft geführt haben, weiterhin noch vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind. Dies setzt voraus, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte. Im Verlängerungsantrag ist deshalb darzustellen,

- welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war,
- wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist und
- weshalb die Verlängerung der Haft noch verhältnismäßig ist.

Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft noch vorliegen, und dieses in den Akten zu vermerken. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist von der Ausländerbehörde unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen ([§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG](#)) und die Aufhebung der Freiheitsentziehung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind ([§ 426 Abs. 2 FamFG](#)). Dazu zählen beispielsweise der

nachträgliche Wegfall des Haftgrundes, der Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht oder die längerfristige oder dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung.

#### 7.5 Fortbestehen der Haftanordnung bei Scheitern der Abschiebung

Nach § 62 Abs. 3 Satz 5 AufenthG bleibt die Anordnung der Sicherungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, wenn die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert ist. Hieraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass in den Fällen, in denen die Abschiebung gescheitert ist, ohne dass dies von der Ausländerin oder dem Ausländer zu vertreten wäre, ggf. eine neue Haftanordnung herbeigeführt werden muss. Nummer 62.2.5.0 AVwV AufenthG ist in diesem Sinne auszulegen.

#### 7.6 Abschiebungshaftvollzug

Abschiebungshaft wird in Niedersachsen in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei lebensälteren, behinderten oder schwer erkrankten Menschen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder eine Traumatisierung erlitten haben und dieses bereits in dem vorausgegangenen asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorgetragen und dokumentiert wurde. Hier besteht eine besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Sofern sich Anhaltspunkte für eine mögliche Haftunfähigkeit ergeben, ist vor der Stellung eines Haftantrags zunächst eine Haftfähigkeitsuntersuchung in die Wege zu leiten.

Hinsichtlich der Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit ist sicherzustellen, dass diese von einer Ärztin oder einem Arzt mit entsprechender Qualifizierung durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass zu den Untersuchungen und Überprüfungen im Bedarfsfall Sprachermittlerinnen oder Sprachmittler mit Kenntnissen der Herkunftssprache der zu untersuchenden Person hinzugezogen werden.

Kommt die oder der Betroffene einer schriftlichen Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nach, so kann von einer Haftfähigkeitsuntersuchung vor Stellung eines Haftantrags abgesehen werden; sie oder er ist hierauf schriftlich hinzuweisen.

Liegen Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die nicht zur Haftunfähigkeit, einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist der medizinische Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige davon zu unterrichten. Das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles ist im Haftantrag zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, aus welchen Gründen Abschiebungshaft geboten ist und weshalb mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

### **8. Kostenregelung**

Alle im Zusammenhang mit der Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung, Inhaftierung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung und Zurückschiebung bei den beteiligten

Behörden entstehenden Kosten sind der LAB NI mitzuteilen. Die LAB NI erstellt die Kostenbescheide und stellt diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu. Sie ist auch zuständig für die Anordnung von Sicherheitsleistungen.

## 9. Statistik

Das LKA erstellt monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen und übermittelt sie dem MI auf elektronischem Wege. In der Statistik sind auch die Zielländer, Staatsangehörigkeiten, Geschlechterzugehörigkeiten, Alter, Straffälligkeiten und Familienstand zu erfassen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nummer 4.2 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die LAB NI erstellt eine monatliche Statistik über die Anzahl der durchgeführten Landabschiebungen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nummer 4.2 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die Ausländerbehörden erfassen monatlich die Fälle, in denen von ihnen Haftanträge gestellt wurden und in denen Haftbeschlüsse erlassen wurden und dokumentieren den Ausgang des Abschiebungshaftverfahren einschließlich der im Verfahren ergangenen richterlichen Beschlüsse in möglichen Beschwerdeverfahren.

## 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen – Ausländerbehörden –  
die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen  
das Landeskriminalamt Niedersachsen

### Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Anlage 1: Abschiebungs-/Zurückschiebungsersuchen/Überstellung im DÜ-Verfahren](#)

[Anlage 2: Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung](#)

© juris GmbH